

Satzung
für
D.U.N.I.T.A.L. e.V.

Bonn

Präambel

Der Verein steht der nationalen italienischen Vereinigung U.N.I.T.A.L.S.I. nahe und unterstützt deren gemeinnützigen Tätigkeitsbereich der nationalen italienischen Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein wird durch die Vereinigung U.N.I.T.A.L.S.I. finanziell unterstützt.

Für den Verein gelten in Bezug auf den Förderungszweck von Behindertentransporten nach Lourdes und internationalen Wallfahrtsorte die Grundsätze der Satzung der U.N.I.T.A.L.S.I., die als Anhang zu dieser Präambel in italienischer und deutscher Sprache beigefügt ist.

Die nationale italienische Vereinigung zum Krankentransport nach Lourdes und internationalen Wallfahrtsorten und der Weltjugendtage U.N.I.T.A.L.S.I. mit Sitz in Rom, Via della Pigna 13/A, ist eine öffentliche Vereinigung von Gläubigen, die sich kraft ihres Glaubens, ihres Charismas und ihrer inneren Überzeugung für die Nächstenliebe einsetzen. Dadurch wird das Glaubensleben der Anhänger sowie die Evangelisierung und das Apostolatsbewusstsein zu und mit den behinderten Freunden im Sinne des Evangeliums und des kirchlichen Lehramtes gefördert.

Die U.N.I.T.A.L.S.I. wurde durch die italienische Bischofskonferenz (CEI) die kirchlich juristische Person zuerkannt und der italienische Staat erkennt sie zivilrechtlich als kirchliche Einrichtung an.

Der Geist des Konziliardokumentes "Apostolicam Actuositatem" kennzeichnet die Ziele der Mitglieder der U.N.I.T.A.L.S.I., indem er ihnen eine Hilfe zur spirituellen Bildung angedeihen lässt. U.N.I.T.A.L.S.I. kommt teilweise oder vollständig für die Spesen der Pilgerfahrten auf, soweit die Hilfsbedürftigen nicht im Stande sind, diese zu bezahlen.

Mitglieder des Vereins können insbesondere u.a. auch sein:

- Geistliche Assistenten
- Effektive Hospitaliers
- Hilfs-Hospitaliers
- sonstige fördernde Mitglieder
- sonstige angegliederte Mitglieder

Die **geistlichen Mitglieder** sind in den Listen der Untersektionen der jeweiligen Wohngemeinden eingetragen.

Hospitalier-Mitglieder sind volljährige Gläubige, die nach den persönlichen Möglichkeiten und dem Zweck der Vereinigung einen freiwilligen Dienst versehen und mit dem Aufnahmegesuch

erklären, das Statut und die Regeln anzunehmen und den Mitgliedsbeitrag jährlich einzuzahlen. Die Hospitalier-Mitglieder können insbesondere auch Krankenträger (barellieri), Krankenschwestern (sorelle), Ärzte, Priester, Kranke sowie Personen mit Behinderung sein.

Die Aufnahme des Hilfs-Hospitaliers erfolgt insbesondere durch Fürsprache eines effektiven Mitglieds und mit Beschluss des Verwaltungsrates der Untersektion; die Aufnahme wird von der Sektion bestätigt und es wird eine Meldung an die Direktion zur Quotenzählung übermittelt.

Die **Hilfs-Hospitaliers** können effektive Hospitaliers werden, wenn sie für einen Zeitraum, der nicht kürzer als drei aufeinander folgende Jahre sein darf, bei Wallfahrten im Sinne der Förderung dieses Vereins dabei waren und den Dienst der Nächstenliebe versehen haben, sowie bei Lehrtätigkeiten und sonstigen Initiativen, welche die Vereinigung anbietet, mitarbeiten. Die Aufnahme erfolgt in diesem Falle wie beschrieben, jedoch ohne jegliche Fürsprache.

Angegliederte Mitglieder sind:

- a) freiwillige Helfer, die an Wallfahrten teilnehmen und mindestens das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben
- b) nicht volljährige freiwillige Helfer benötigen die Einwilligung der Eltern

Die **geistlichen Assistenten** der verschiedenen Gruppen (nationale Ebene, Sektion, Untersektion) werden von der territorialen kirchlichen Autorität ernannt und sind Mitglieder der Vereinigung und den effektiven Mitgliedern gleichgestellt.

Satzung für D.U.N.I.T.A.L. e.V.

§ 1

Der Verein

D.U.N.I.T.A.L. e.V.

mit Sitz in Bonn

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(1)

Zweck des Vereins ist die **Förderung der Wohlfahrtspflege** i.S. von § 52 AO).

(2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung von Behinderten. Er soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass eine Barrierefreiheit für behinderte Menschen geschaffen wird, die es ihnen ermöglicht, ohne größere Probleme an religiösen Veranstaltungen teilzunehmen (z.B. Weltjugendtag). Dies soll erreicht werden durch behindertengerechten Transport und Begleitung zu diesen Veranstaltungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an folgende inländische gemeinnützige Einrichtung an den

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband

Nordrhein Westfalen e.V., Abtstraße 21, 50354 Hürth

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Name des Vereins ist **D.U.N.I.T.A.L. e.V.** Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und wird im **Vereinsregister** beim zuständigen **Amtsgericht Bonn** eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Die **Organe** des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer), dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Mehrere Ämter können in Personalunion vereint werden, der Vorstand muss aber aus wenigstens drei natürlichen Personen bestehen. Jeweils zwei dieser Personen sind für den Abschluss von Rechtsgeschäften des Vereins vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige Auslagen können in angemessenem Umfang auch pauschal erstattet werden im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und Schriftführer sowie Geschäftsführer und Schatzmeister werden für jeweils fünf Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern haben die noch verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, für die Ausgeschiedenen Nachfolger zu wählen. Eine Amtsperiode verlängert sich bei Zustimmung der gewählten Person einmalig automatisch um zwei Jahre.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet mit Ausnahme der gesondert festgelegten Fälle.

Der Vorstand kann Beschlüsse per e-mail herbeiführen, sofern nicht mindestens 3 Mitglieder binnen einer Woche nach Einleitung des Verfahrens widersprechen.

§ 8

Die **Auflösung des Vereins** kann durch eine 4/5 Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das **Vermögen** des Vereins an die unter § 5 genannte und nach deutschem Steuerrecht begünstigte Vereinigung.

§ 9

Der Verein ist, da er gemeinnützig ist, nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Das Vermögen des Vereins stammt insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Schenkungen oder Vermächtnissen.

Jegliche Leistung für den Verein von Seiten der Mitglieder ist unentgeltlich. Die Mitglieder können aber Spesenbeiträge verlangen, wenn sie Ausgaben für den Verein getätigt oder in dessen Auftrag gehandelt haben.

Sofern der Verein zur Strukturierung der Verwaltung Personal einstellen muss, soll vorzugsweise eine Förderung für Schwerbehinderte erfolgen im Verhältnis 50/50. Dies bedeutet, dass zukünftiges Personal hälftig aus Schwerbehinderten rekrutiert werden soll. Die Entlohnung soll im Rahmen der Üblichkeit liegen.

Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand des Vereins. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsbeiräte Ausgaben des Vereins zu beschließen, die für den Zweck des Vereins wichtig sind und sich im gesetzlichen Rahmen bewegen.

§ 10

Mitglieder können sein:

1. jede natürliche Person (Einzelmitglieder und Privatpersonen)
2. jede juristische Person und Unternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Institutionen, Einrichtungen, etc.)

Die Mitgliedschaft muss jedes Jahr durch die Einzahlung des **Mitgliedsbeitrages** erneuert werden. Es gilt zur Vereinfachung der Verwaltung die Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftverfahren. Die Höhe des Beitrages legt jedes Mitglied selber fest, dabei darf jedoch ein Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.

Der Mindestbeitrag beträgt:

- für natürliche Personen (Einzelmitglieder und Privatpersonen): 20,00 EUR pro Jahr,
- für juristische Personen und Unternehmen: 40,00 EUR pro Jahr.

Die **Beendigung** der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt, durch Nichterneuerung der Mitgliedschaft für zwei Jahre oder durch Ausschluss, aus Gründen, die gesondert aufgelistet werden.

Über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse und Förderungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung übertragen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres oder durch Tod. Ein Ausschluss kann nur bei Vereinsschädigendem Verhalten erfolgen.